

Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Burgenländischen Landtages
der XVIII. Gesetzgebungsperiode

Initiativantrag
Zahl 18 - 152

Beilage 227

Antrag

der Landtagsabgeordneten Mag. Norbert Darabos, Franz Glaser, Dr. Stefan Salzl, Mag. Margarethe Krojer und KollegInnen betreffend die Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 geändert wird

Der Landtag wolle beschließen:

[Handwritten signatures and names of the Landtag members]

Handwritten signatures and names of the Landtag members, including: Norbert Darabos, Franz Glaser, Dr. Stefan Salzl, Margarethe Krojer, Helga Brunnmayr, Michael, Adelle + Anton, Juany Guini, Andrea Gottner, Gradwohl, and others.

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 geändert wird (2. Novelle zum Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997)

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über das Dienstrecht der Landesbeamten (Burgenländisches Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 – LBDG 1997), LGBl.Nr. 17/1998, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl.Nr. 19/1999 und der Kundmachung LGBl.Nr. 42/2001, wird wie folgt geändert:

§ 20 lautet:

**„§ 20
Außerdienststellung**

Der Beamte, der

1. Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident des Rechnungshofes, Präsident des Nationalrates, Obmann eines Klubs des Nationalrates, Amtsführender Präsident des Landesschulrates (Stadtschulrates für Wien), Mitglied der Volksanwaltschaft, Mitglied einer Landesregierung (in Wien der Bürgermeister oder Amtsführender Stadtrat), Direktor des Landes-Rechnungshofes oder
2. Mitglied
 - a) des Europäischen Parlaments oder
 - b) der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

ist, ist für die Dauer dieser Funktion unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit in Kraft.

Vorblatt

1. Problem:

In einem vorliegenden Entwurf einer Änderung des L-VG sowie einem Entwurf eines Gesetzes über den Burgenländischen Landes-Rechnungshof werden hinsichtlich des Landes-Rechnungshofs Regelungen getroffen, die eine gleichzeitige Änderung einer Bestimmung des Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997 bedingen.

2. Ziel:

Durchführung dieser Änderung.

3. Lösung:

Entsprechende Novellierung des Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997.

4. Alternativen:

Keine.

5. Kosten:

Zu den Kosten für die Bezüge des Direktors des Landes-Rechnungshofs kann auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf eines Burgenländischen Landes-Rechnungshof- Gesetzes verwiesen werden.

6. EU-(EWR-)Konformität:

Gegeben.

Erläuterungen

Durch den vorliegenden Entwurf eines Burgenländischen Landes-Rechnungshof- Gesetzes sollen die bislang dem Landeskrollamt obliegenden Prüfungskompetenzen nach dem Vorbild des Rechnungshofs des Bundes erweitert und die erforderlichen organisatorischen und verfahrensrechtlichen Regelungen im Sinne einer Aufwertung des bisherigen Landeskrollamts zur eigenständigen Kontrollinstanz, dem „Burgenländischen Landes-Rechnungshof“ getroffen werden. Die die Rechtsstellung des Direktors des Landes-Rechnungshofs regelnden Bestimmungen des Burgenländischen Landes-Rechnungshof- Gesetzes erfordern legislative Begleitmaßnahmen (u.a.) im Landesdienstrecht.

Der Direktor des Landesrechnungshofs soll vom Landtag befristet bestellt werden und seine Funktion nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben. Gemäß § 13 Abs. 2 des Entwurfs eines Burgenländischen Landes-Rechnungshof- Gesetzes darf der Direktor des Landes-Rechnungshofs während seiner Amtstätigkeit keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben, sofern der Unvereinbarkeitsausschuss des Landtags dies nicht ausnahmsweise genehmigt. Für den Fall der Bestellung eines Landesbeamten oder eines Landesvertragsbediensteten zum Direktor des Landes-Rechnungshofes ist daher eine dienstrechtliche Regelung erforderlich, die diesem Berufsausübungsverbot Rechnung trägt.

§ 20 des Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997 sieht vor, dass Beamte, die u.a. Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Präsident des Rechnungshofs, Amtsführender Präsident des Landesschulrats oder Mitglied einer Landesregierung sind, für die Dauer dieser Funktion unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen sind. Da für diesen Personenkreis ähnliche Unvereinbarkeitsbestimmungen gelten wie sie für den Direktor des Landes-Rechnungshofs vorgesehen sind, erscheint eine dienst- und besoldungsrechtliche Gleichstellung eines zum Direktor des Landes-Rechnungshofs bestellten

Landesbediensteten mit dem eine Funktion im Sinne des § 20 LBDG 1997 ausübenden Landesbediensteten naheliegend und sachlich gerechtfertigt.